

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

6 / 6 / 90

vom 16. Mai 1990

Betrifft: Beschluß über weitere Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus der Auflösung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) ergeben

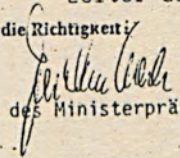
Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. L. de Maizière

Verteiler:

Ministerpräsident  
Mitglieder des Ministerrates  
Oberbürgermeister von Berlin  
Vorsitzende der Räte der Bezirke  
Vorsitzende der Räte der Kreise  
Präsident des Obersten Gerichts der DDR  
Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts  
Generalstaatsanwalt der DDR  
Leiter des Komitees zur Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS

Für die Richtigkeit:

  
Amt des Ministerpräsidenten

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;  
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Beschluß über weitere Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus der Auflösung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) ergeben  
vom 16. Mai 1990

---

1. a) Das mit Beschluß des Ministerrates 13/4/90 vom 8. 2. 1990 gebildete Komitee zur Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS (nachfolgend Komitee genannt) wird dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister des Innern unterstellt. Der Leiter des Komitees wird durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister des Innern berufen und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- b) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Seine Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse sind durch Statut zu regeln.
- c) Alle mit der weiteren Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen sind durch das Komitee durchzuführen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Leiter des Komitees

2. Zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen ist unter Leitung des Stellvertreters des Ministerpräsidenten und Minister des Innern eine Regierungskommission zu berufen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern

Termin: Mai 1990

- 3.1. Die im Zusammenhang mit Auflösungshandlungen des ehemaligen MfS/AFNS getroffenen Entscheidungen, Vereinbarungen bzw. abgeschlossenen Verträge über Objekte, staatlichen Grund und Boden, unbewegliche und bewegliche Grundmittel sind gemäß diesem Beschluß, einschließlich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, zu überprüfen. Entscheidungen, die den Grundsätzen dieses Beschlusses widersprechen, sind aufzuheben. Damit verbundene Konsequenzen sind in den Territorien einvernehmlich zu lösen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Minister  
Vorsitzende der örtlichen Räte  
Leiter des Komitees

- 3.2. Erlöse aus dem Verkauf von unbeweglichen und beweglichen Grundmitteln sowie von Inventar, soweit dieser Verkauf nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zulässig ist, sind an den Staatshaushalt abzuführen. Das gilt auch, wenn Objekte unentgeltlich übergeben wurden und später einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Im Interesse der Verbesserung der Infrastruktur im Territorium können von den örtlichen Räten 10 Prozent des Kaufpreises für die unbeweglichen Grundmittel einbehalten werden.

Verantwortlich: Minister  
Vorsitzende der örtlichen Räte  
Leiter des Komitees

- 3.3. Bis zum vollzogenen Rechtsträgerwechsel obliegt die treuhänderische Verwaltung aller in Rechtsträgerschaft des ehemaligen MfS/AFNS befindlichen Grundstücke, beweglichen und unbeweglichen Grundmittel dem Komitee.

Verantwortlich: Leiter des Komitees

<sup>1</sup> - Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II Nr. 99 S. 797)  
- Gesetz vom 7. März 1990 über den Verkauf volkseigener Gebäude (GBI. I Nr. 18 S. 157)  
- Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBI. II Nr. 51 S. 309)

- 724
- 4
- 3.4. Bis zur Übernahme der Objekte durch neue Nutzer ist die Sicherung der Objekte zu gewährleisten. Die Sicherungsmaßnahmen sind durch die Deutsche Volkspolizei zu unterstützen.

Verantwortlich: Vorsitzende der örtlichen Räte  
in Zusammenarbeit mit den Chefs der BDVP  
bzw. den Leitern der VPKA  
Leiter des Komitees

- 3.5. Soweit zur Sicherung der Objekte zeitweilig der Einsatz ziviler Kräfte notwendig ist, kann durch den Leiter des Komitees dafür eine nebenberufliche Tätigkeit vereinbart werden.

- 3.6. Zur künftigen ökonomischen Nutzung von Objekten der Landesverteidigung, die zum ehemaligen MfS/AFNS gehörten, ist beim Komitee eine Gutachterkommission zu bilden.

Verantwortlich: Leiter des Komitees in Zusammenarbeit mit den Ministern für Wirtschaft, der Finanzen sowie für Abrüstung und Verteidigung

- 3.7. Für den Rechtsträgerwechsel bzw. Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Grundmitteln des ehemaligen MfS/AFNS durch das Komitee sind die Festlegungen gemäß Anlage 1 anzuwenden.

- 3.8. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Komitees sind Fachkader zur Bewertung von Grundmitteln auf Anforderung des Leiters des Komitees zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Minister für Wirtschaft  
Minister der Finanzen  
Minister für Bauwesen, Städtebau und  
Wohnungswirtschaft

4. Für die Behandlung der Wohn- und Freizeitobjekte (1- und 2-Familienhäuser und Bungalows), die in Rechtsträgerschaft bzw. in Nutzung des ehemaligen MfS/AfNS waren und von der Versorgungseinrichtung des Ministerrates verwaltet wurden, sind dem Ministerrat Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

Das betrifft insbesondere Festlegungen zur Bindung solcher Objekte an das Dienstverhältnis (Dienstwohnung), zur Festlegung von Mietverhältnissen und Bestimmung der Höhe des Mietpreises.

Bis zur Entscheidung darüber sind Verkäufe solcher Objekte nicht statthaft.

Verantwortlich: Minister im Amt des Ministerpräsidenten  
Vorsitzende der örtlichen Räte  
Leiter des Komitees

5. Für die Behandlung von Wirtschaftsverträgen, die durch das ehemalige MfS/AfNS abgeschlossen wurden, gelten die Festlegungen gemäß Anlage 2.

Verantwortlich: Minister  
Vorsitzende der örtlichen Räte  
Leiter des Komitees

6. In die weitere Förderung und Entwicklung des Leistungs- und Massensports der DDR sind Vorschläge über den Fortbestand der Sportgemeinschaften und Sportclubs der SV Dynamo bzw. deren Rechtsnachfolger einzubeziehen und dazu insbesondere Vorschläge über die weitere Nutzung bzw. Vergabe der bisher durch das ehemalige MfS/AfNS betriebenen Sportstätten und Sportobjekte einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen personellen Kräfte zu erarbeiten.

Verantwortlich: Minister für Jugend und Sport  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden

Termin: (zu Vorschlägen über die weitere Nutzung der Sportobjekte einschließlich der personellen Kräfte) sofort

7. Die für die Gebäudekomplexe Normannenstraße/ Gotlindestraße durch das Komitee in Übereinstimmung mit den Regierungsbevollmächtigten, dem Magistrat von Berlin und den neuen Nutzern getroffenen Festlegungen werden bestätigt. Das betrifft:
- Poliklinik des Oskar-Ziethen-Krankenhauses als öffentliche Gesundheitseinrichtung,
  - Staatliche Archivverwaltung (Haus 7, 8 und 9),
  - Deutsche Reichsbahn als Verantwortlicher für die komplexe gebäudetechnische Versorgung aller Einzelobjekte (Haus 15 und 16) sowie für öffentliche Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben (Haus 18 und 22),
  - Amt für Arbeit (Haus 47 und Haus 48)
  - Deutsche Post (Rechtsträger) und Regierungsnachrichtenverbindungen (Haus 43).

Für die Nutzung der weiteren Objekte des Gebäudekomplexes sind dem Ministerrat auf der Grundlage vorliegender Bedarfsanforderungen Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Leiter des Komitees

Termin: Mai 1990

8. Entsprechend dem Vorschlag des Zentralen Runden Tisches zur Einrichtung einer Forschungs- und Gedenkstätte für die Opfer des Stalinismus im Haus 1 des Objektes Normannenstraße des ehemaligen MfS/AfNS sind die erforderlichen konzeptionellen Vorschläge sowie die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen vorzubereiten und zu schaffen.

Verantwortlich: Minister für Kultur in Abstimmung mit dem  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern

9. Die materiell-technische Sicherstellung der Beräumung der Dienst-einheiten und Depots der ehemaligen Bezirksverwaltungen (MfS/AfNS) von Schriftgut sowie einer Um- und Einlagerung in die dafür vorge-sehene Endarchive erfolgt in Verantwortung des Komitees in Zusammen-arbeit mit der Staatlichen Archivverwaltung.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Leiter des Komitees

10. Die Verwaltung, Aufbereitung und Sicherung des Schrift- und Archiv-gutes des ehemaligen MfS/AfNS erfolgt durch die Staatliche Archiv-verwaltung entsprechend den Grundsätzen gemäß Anlage 3.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern

11. Zur Gewährleistung der Aufarbeitung der Vergangenheit, insbe-sondere zur gesellschaftlichen Rolle und Funktion des ehemaligen MfS/AfNS, ist das dafür benötigte Archivgut durch die Staat-liche Archivverwaltung bereitzustellen. Ausgeschlossen davon ist personenbezogenes Archivgut.

Dazu sind mit Institutionen und Personen konkrete Vereinbarungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen<sup>3</sup> zu treffen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Leiter der Staatlichen Archivverwaltung

12. Im Interesse des Schutzes der persönlichen Daten der Bürger ist das personenbezogene Archivgut des ehemaligen MfS/AfNS grund-sätzlich gesperrt. Eine Einsichtnahme in dieses Schriftgut und Archivgut ist dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der Volkskammer vorbehalten. Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ist die Einsichtnahme im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Gerichts- und Rehabilitierungsverfahren sowie zur Klärung von Ansprüchen auf Herausgabe von persönlichem Eigentum gestattet. Für Unter-suchungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren sind die erforderlichen Akten bereitzustellen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen (GBI. II Nr. 21 S. 193)

13. Zur Gewährleistung des Personen- und Datenschutzes entsprechend den internationalen Gepflogenheiten sind durch den Ministerrat der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen:

- a) Gesetzentwurf zum Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz der DDR)

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Minister der Justiz

Termin: 2. Halbjahr 1990

- b) Gesetzentwurf zum Archivwesen (Archivgesetz der DDR)

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Minister der Justiz

Termin: 2. Halbjahr 1990

14. Es ist zu gewährleisten, daß das durch das ehemalige MfS vom Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium des Innern, der Generalstaatsanwaltschaft und der Militärstaatsanwaltschaft übernommene Schrift- und Archivgut in vollem Umfang kurzfristig an die genannten staatlichen Organe zurückzuführen ist.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Leiter des Komitees

15. Zur Lösung der Aufgaben zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus ist das dazu im Bestand des ehemaligen MfS/AfNS vorhandene Schriftgut und Sachmaterial umgehend dem Ministerium des Innern zu übergeben.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Leiter des Komitees



16. Zur Gewährleistung der zügigen Vernichtung nicht zu archivierenden Schriftgutes gemäß Anlage 3, Ziffer 7, aus dem Bestand des ehemaligen MfS/AfNS sowie zur Schaffung der erforderlichen Archivkapazitäten sind gesonderte Maßnahmen zur umgehenden Bereitstellung benötigter Verarbeitungskapazitäten einzuleiten.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern in Abstimmung  
mit dem Minister für Wirtschaft

Termin: sofort

17. Die Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht von Mitarbeitern des ehemaligen MfS/AfNS sowie von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, werden bestätigt (Anlage 4). Jegliche Aktivitäten und Planungen für eine konspirative Tätigkeit ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS sind verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt. Ziffer 17 und Anlage 4 sind im Gesetzblatt der DDR Teil I zu veröffentlichen.

Verantwortlich: Minister im Amt des Ministerpräsidenten

18. In die Vorbereitung und Durchführung von Umschulungsmaßnahmen sind die ehemaligen Mitarbeiter des MfS/AfNS einzubeziehen.

Verantwortlich: Minister  
Vorsitzende der örtlichen Räte

19. Den weiblichen Angehörigen des ehemaligen MfS/AfNS, denen mit der Auflösung der gesetzliche Anspruch auf besonderen Kündigungsschutz von Schwangeren und Müttern nicht gewährt werden konnte, ist das Schwangerschafts- und Wochengeld bzw. die Mütterunterstützung für das Babyjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Komitee zur Auflösung des AfNS als Rechtsnachfolger zu zahlen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Minister der Finanzen

20. Die Dauer der geleisteten Dienstzeit ist den ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS in ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit anzurechnen, sofern diese im Rahmen der ehemaligen Tätigkeit keine strafbaren Handlungen begangen bzw. anderen Bürgern durch diese Tätigkeit keine Schäden zugefügt haben. Die geleistete Dienstzeit gilt als versicherungspflichtige Tätigkeit. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, gelten für ehemalige Angehörige des MfS/AfNS die Regelungen des Beschlusses des Ministerrates vom 16. 3. 1990 über Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung und sozialen Sicherstellung von Berufssoldaten analog.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern  
Minister  
Vorsitzende der örtlichen Räte

21. Für die Gewährleistung der gesellschaftlichen Kontrolle der Durchführung dieses Beschlusses sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu sind die bisher getroffenen Vereinbarungen für die Tätigkeit der Bürgerkomitees zugrunde zu legen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern

22. Dem als Anlage 5 beigefügten Antrag der Regierung an die Volkskammer hinsichtlich der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle bei der endgültigen Auflösung des MfS/AfNS wird zugestimmt.

23. Der Beschluß des Ministerrates vom 8. Februar 1990 über weitere Maßnahmen zur Auflösung des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit (13/4/90) wird aufgehoben.

Anlage 1

## Festlegungen

zum Rechtsträgerwechsel<sup>1</sup> bzw. Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Grundmitteln des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit

---

## 1. Grundsätze

1.1. Bei Entscheidungen über die künftige Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Grundmitteln haben Erfordernisse zentraler Staatsorgane sowie ihnen direkt nachgeordneter staatlicher Einrichtungen Vorrang.

1.2. Anträge zentraler Organe sind durch das Komitee der Regierung der DDR zur Entscheidung vorzulegen.

1.3. Anträge anderer Antragsteller zur Nutzung von Objekten über 5 Mio M Wertumfang sind vom Komitee vorzubereiten und dem Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

1.4. Anträge zur Nutzung von Objekten unter 5 Mio M Wertumfang sind vom Leiter des Komitees zu entscheiden.

Bei unterschiedlichen Standpunkten mehrerer Antragsteller zu einem Objekt entscheidet der Minister des Innern endgültig.

1.5. Über Anträge auf Objekte, welche den Bezirksverwaltungen bzw. Kreisdienststellen des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit unterstanden, ist gemäß Ziffer 1.3. und 1.4. zu entscheiden. Für Objekte unter 5 Mio M Wertumfang kann die Entscheidungsbefugnis durch den Leiter des Komitees den Leitern der Bezirksarbeitsstäbe übertragen werden.

Der Leiter des Komitees ist berechtigt, diesen Leitern direkte Weisungen zur besonderen Entscheidung für bestimmte Antragsteller im staatlichen Interesse zu erteilen.

Über Rechtsträgerwechsel entscheidet der Leiter des Komitees. Diese Entscheidungsbefugnis kann übertragen werden.

---

<sup>1</sup> Z. Z. gilt:

Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBI. II Nr. 68 S. 433)

1.6. Wenn die Überführung von Objekten der Landesverteidigung, die zum ehemaligen MfS/AfNS gehörten, in zivile Nutzung unangemessene ökonomische Belastungen nach sich zieht, kann der spätere Nutzer in Ausnahmefällen einen Antrag an das Komitee auf ökonomische Förderungsmaßnahmen stellen. Das Komitee prüft solche Anträge und führt sie einer Entscheidung zu.

1.7. Die Antragsteller auf Übernahme von Nutzungsrechten bzw. der Rechtsträgerschaft an Objekten sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Verwendungszweck und die Finanzierbarkeit gegenüber dem Komitee nachzuweisen. Das Komitee prüft eigenverantwortlich die eingereichten Unterlagen.

1.8. Für bestimmte Verwendungen hat das Komitee im Zusammenhang mit der Übertragung von neuen Nutzungsrechten an Objekten die Pflicht, eine Zweckbindung durch Auflagen auszusprechen. Hauptgründe für die Zweckbindung sind soziale Verwendungen oder Verwendungen für kommunale Verwaltungszwecke bzw. die weitere Erhaltung aller Urlaubs- und Ferienobjekte sowie Kinderferienlager für den bisherigen Verwendungszweck.

## 2. Antragstellung in bezug auf neue Nutzungen

2.1. Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, welche einen Sitz auf dem Territorium der DDR haben oder nachweislich beantragt haben. Mit einer positiven Entscheidung über den Antrag ist die Pflicht zur Niederlassung auf dem Gebiet der DDR verbunden, anderenfalls kann die Entscheidung nach Ablauf einer Frist für nichtig erklärt werden.

2.2. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Bewerber, freiwerdende Objekte tatsächlich aufzugeben und für eine neue Nutzung freizugeben, sofern nicht alte Rechte Dritter geltend gemacht werden.

2.3. Sämtliche haushaltsfinanzierten Antragsteller, örtliche Staatsorgane und Kommunen haben in der Antragstellung neben dem Nachweis des dringenden Bedarfs den Nachweis der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel zum Betreiben und zur vollständigen Erhaltung der Objekte zu erbringen.

2.4. Antragsteller mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung haben den Nachweis der Finanzierbarkeit des späteren Kaufpreises zu erbringen. Der Betriebszweck ist umfassend darzustellen (Nutzungskonzept). Auf Anforderung des Komitees ist ein ökonomisches Konzept zur gutachterlichen Prüfung beizubringen. Die Übergabe von beweglichen und unbeweglichen Grundmitteln erfolgt entgeltlich.

2.5. Parteien, Vereinigungen und natürliche Personen haben den Nutzungszweck darzustellen und den Nutzungsumfang zu begründen. Die Übergabe von unbeweglichen und beweglichen Grundmitteln erfolgt entgeltlich.

2.6. Beabsichtigte kommunale Verwaltungs-, soziale-, kulturelle- oder sonstige als förderungswürdig anerkannte Zwecke sowie Gemeinnützigkeit sind verbindlich darzustellen. Sie ziehen eine Nutzungsbindung nach sich. Eine Verletzung des Nutzungszweckes zieht die Nichtigkeit des Rechtsträgerwechsels bzw. getroffener Vereinbarungen nach sich.

2.7. Der Antragsumfang ist von vorn herein auf jenen Umfang an Grund und Boden sowie beweglichen und unbeweglichen Grundmitteln zu beschränken, der für den Nutzungszweck dringend erforderlich ist.

2.8. In begründeten Fällen sind bereits im Antragsverfahren Nutzergemeinschaften mit durch den Hauptnutzer für die Gemeinschaft betriebenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Infrastruktur anzustreben und/oder eine Neuvermessung auf mehrere Flurstücke zu beantragen.

2.9. Der Leiter des Komitees ist berechtigt, für bestimmte Objekte zum Zweck des Verkaufes Ausschreibungen vorzunehmen.

2.10. In Abstimmung mit den Kommunen kann der Leiter des Komitees bereits für das Antragsverfahren die Forderung nach teilweiser oder vollständiger Herstellung des öffentlichen Betriebes des Objektes oder der Erbringung von Leistungen für die Kommune erheben und die positive Entscheidung über den Antrag von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig machen.

### 3. Antragsprüfung

3.1. Liegen im Ergebnis des Antragsverfahrens bzw. von Ausschreibungen mehrere Angebote über Nutzungsvorschläge vor, entscheidet der Leiter des Komitees unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommunen über die zu realisierende Lösung.

3.2. Zur Prüfung von Anträgen und Nutzungskonzeptionen, insbesondere auf ökonomische Tragfähigkeit, zur Sicherung bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist der Leiter des Komitees berechtigt, Gutachten und Stellungnahmen einzuholen.

### 4. Vorläufige Nutzungsvereinbarungen

4.1. Das Komitee ist berechtigt, mit den späteren Rechtsträgern Nutzungsvereinbarungen auf der Basis von befristeten Miet- oder Nutzungsverträgen abzuschließen. Diese Nutzungsvereinbarungen haben Art und Umfang der Nutzungsrechte verbindlich zu regeln und sind grundsätzlich entgeltlich.

4.2. Der Nutzer nimmt gemäß diesen Nutzungsvereinbarungen staatliches Eigentum treuhänderisch in Obhut und ist ohne schriftliche Genehmigung des Komitees nicht berechtigt, außer der vereinbarten Nutzung irgendwelche Rechtshandlungen mit diesem staatlichen Eigentum vorzunehmen.

4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, an der Feststellung von Art und Umfang des staatlichen Eigentums (unbewegliche und bewegliche Grundmittel, Inventare) mitzuwirken. Bei Verstößen des Nutzers gegen die Festlegungen gemäß Ziffern 4.1. und 4.2. ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen.

4.4. Der Nutzer ist berechtigt, den Kauf des beweglichen Inventars, Bevorratungen und Verbrauchsmaterial zu beantragen. In der Nutzungskonzeption ist der beantragte Umfang als zum Betreiben erforderlich nachzuweisen. Über den Antrag des Nutzers entscheidet das Komitee.

Das Komitee ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anträge zu genehmigen. Das Komitee kann Auflagen zur weiteren Nachweispflicht erteilen.

4.5. Können sich Komitee und Nutzer innerhalb von 3 Monaten ab Vorlage des Vertragsentwurfs und Bekanntgabe der Kaufpreisforderung nicht einigen, ist die Nutzungsvereinbarung gemäß Ziffer 4.1. entsprechend den Rechtsvorschriften aufzuheben.

In diesem Falle erfolgt kein gegenseitiger Aufwendungsersatz.

## 5. Rechtsträgerwechsel

5.1. Über den Rechtsträgerwechsel sind Verträge abzuschließen. Zeichnungsberechtigt ist der Leiter des Komitees bzw. ein von ihm Bevollmächtigter als Übergebender. Der Rechtsträgerwechsel erfolgt grundsätzlich entgeltlich.

5.2. Die unentgeltliche Überlassung von unbeweglichen Grundmitteln (Gebäuden, Baulichkeiten einschließlich der Gebäudetechnischen Ausrüstungen sowie Inventar) ist zu vereinbaren, wenn

- die Übertragung an zentrale Staatsorgane bzw. ihnen direkt unterstellte, haushaltsfinanzierte staatliche Einrichtungen erfolgen soll

- die Übertragung an Kommunen mit Zweckbindung für Aufgaben der kommunalen Verwaltung oder unmittelbar soziale, haushaltsfinanzierte Verwendungszwecke erfolgt.

Wird die Zweckbindung aufgehoben, ist ein Verkauf zu realisieren.

5.3. Für bewegliche Grundmittel, technologische Ausrüstungen, Lagerbestände und Vorräte ist der Eigentumswechsel in jedem Falle durch Verkauf durchzuführen.



Anlage 2

## G r u n d s ä t z e

für die Behandlung von durch das Ministerium für Staatssicherheit/  
Amt für Nationale Sicherheit für das Jahr 1990 abgeschlossenen  
Wirtschaftsverträgen

---

1. Für mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale  
Sicherheit abgeschlossene Wirtschaftsverträge gilt weiterhin ein  
Liefer- und Leistungsstopp.  
Das gilt nicht für

- weiterzuführende Investitionsvorhaben, für die eine objektbe-  
zogene Kontrolle organisiert wird,
- lebens- und versorgungswichtige Lieferungen und Leistungen  
(z. B. Elektroenergie, Gas, Kohle, Wasser, Treib- und Schmier-  
stoffe, Nahrungsgüter, Nachrichtenleistungen, Wäscherei-  
leistungen, stadtwirtschaftliche Entsorgungsleistungen) zur  
technischen Betreibung vorhandener Objekte.

Entscheidungen über die Weiterführung von Investitionsvorhaben  
trifft der Wirtschaftsminister auf Antrag des Leiters des Komitees.

Die Adressaten des Liefer- und Leistungsstopps sind durch die  
Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zu  
informieren.

2. Die Sanktionen nach dem Vertragsgesetz bleiben von notwendigen  
Vertragsänderungen und -aufhebungen unberührt.

3. Entstandene Aufwendungen gemäß § 79 des Vertragsgesetzes aus geänderten  
bzw. aufgehobenen Verträgen mit dem ehemaligen AfNS sind durch die Wirt-  
schaftseinheiten mit detaillierten Angaben zu

- den vertraglichen Vereinbarungen
- den erfolgten Aktivitäten zum Verkauf der gefertigten Erzeugnisse  
und exakten Leistungen an Dritte
- den erzielten Erlösen aus Verkäufen und Verschrottungen

bis spätestens 31. 05. 1990 (Ausschlußfrist) beim Komitee zu  
beantragen, das darüber entscheidet.

Für die beantragten Forderungen ist ein reversionssicherer Nachweis  
durch die Wirtschaftseinheiten zu gewährleisten. Begründete Forde-  
rungen sind durch das Komitee bis zum 30. 06. 1990 auszugleichen.

Notwendige Nachprüfungen vor Ort sind durch das Komitee über das  
Ministerium der Finanzen zu veranlassen.

Anlage 3Grundsätze über Sicherung, Bewertung, Erschließung und Auswertung des Schriftgutes des ehemaligen MfS/AfNS

1. Schriftgut im Sinne dieses Beschlusses sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Datenspeicher sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen des ehemaligen MfS/AfNS.
2. Für den Umgang mit dem Schriftgut gelten
  - die Beschlüsse der Volkskammer der DDR,
  - die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie
  - die archivwissenschaftlichen Prinzipien und Verfahren unter Berücksichtigung der in den folgenden Textziffern getroffenen Festlegungen.
3. Zur Beratung von Grundsatzfragen des Umgangs mit dem Schriftgut ist vom Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister des Innern eine Expertenkommission vorzuschlagen und vom Ministerrat zu bestätigen.
4. Für die Sicherung, Bewertung, Erschließung und Auswertung des Schriftgutes sind zuständig:
  - die Staatliche Archivverwaltung (Zwischenarchiv Berlin) hinsichtlich der Zentrale des ehemaligen MfS/AfNS,
  - die Staatsarchive hinsichtlich der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des ehemaligen MfS/AfNS.
5. Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften ist zu gewährleisten, daß
  - kein Schriftgut ohne Genehmigung der zuständigen Archive vernichtet oder entfernt,
  - kein Schriftgut verfälscht bzw. entfremdet,
  - jeglicher Informationsmißbrauch im Umgang mit dem Schriftgut ausgeschlossen,
  - die Vernichtung unter Beachtung der Sicherheitsinteressen der Gesellschaft und ihrer Bürger durchgeführt wird.

6. Das Schriftgut ist zu bewerten, um es in seinem Umfang zu reduzieren und alle Dokumente für die dauernde Aufbewahrung auszuwählen, die bedeutungsvoll sind für

- die politische und historisch-wissenschaftliche Aufarbeitung der Vergangenheit,
- die Geltendmachung von Ansprüchen der Bürger auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung erlittenen Umrechts,
- die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, Rechtsbeugungen und anderen Verbrechen.

7. Der Vernichtung unterliegen vorvernichtete Dokumente, unbenutzte Vordrucke, Post-, VS-Nachweis- und Aufzeichnungsbücher mit Ausnahme der des Ministers, seiner Stellvertreter und des Leiters der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe sowie anderer Leiter.

8. Über die Bewertung und Vernichtung der Personendatenpeicher einschließlich der dazugehörigen Karteien ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

9. Die für die dauernde Aufbewahrung bestimmten Teile des Schriftgutes sind zu erschließen.

10. Für politisch und historisch-wissenschaftliche Zwecke können für das archivierte Schriftgut gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. März 1990 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen (GBl. II Nr. 21 S. 193) Benutzungserlaubnisse erteilt werden.

Ausgenommen sind:

- Dokumente mit Informationen über die Sicherheit anderer Staaten (Schutzfrist: 80 Jahre)
- Dokumente mit schutzwürdigen Informationen über betroffene Personen (Schutzfrist: 110 Jahre).

Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzfrist für Dokumente über Personen kann auf Antrag verkürzt werden, wenn die Beeinträchtigung schützwürdiger Interessen des Betroffenen durch Maßnahmen, wie die Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann.

Die Kosten für die Vorlage anonymisierter Reproduktionen sind von den Benutzern zu tragen.

Die Benutzung ist für Teile des archivierten Schriftgutes eingeschränkt, die nicht durch Hilfsmittel erschlossen sind sowie deren Erhaltungszustand gefährdet ist.

Festlegungen  
zur Aufhebung der Schweigepflicht

1. Alle ehemaligen bzw. zeitweise noch mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit werden von der ihnen auferlegten Schweigepflicht über anvertraute Staats- und Dienstgeheimnisse im folgenden Umfang entbunden:
  - 1.1. Gegenüber den mit der Untersuchung von Sachverhalten beauftragten Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei ohne Einschränkung im Rahmen von Ermittlungshandlungen.  
Die Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
  - 1.2. Im Umfang des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes, soweit es die Verfassung der DDR verletzende Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit und Strukturen und Arbeitsweise betrifft, gegenüber
    - dem Parlamentarischen Prüfungsausschuß der Volkskammer
    - der eingesetzten Regierungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben
    - den entsprechenden Untersuchungsausschüssen in den Territorien.
2. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
3. Alle ehemaligen bzw. zeitweise mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit sind weiterhin zur Geheimhaltung ihnen anvertraut gewesener Staatsgeheimnisse, sofern sie die mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung stehende frühere geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Tätigkeit betreffen, verpflichtet. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.

4. Für die Aufhebung der Schweigepflicht von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, gilt
  - 4.1. Werden im Zusammenhang mit Untersuchungshandlungen von Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei Aussagen von ehemals inoffiziellen Mitarbeitern gefordert, kann ohne Einschränkung ausgesagt werden. Die Geheimhaltung wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
  - 4.2. Ehemalige inoffizielle Mitarbeiter können sich gegenüber Personen ihrer Wahl über ihre Tätigkeit offenbaren. Sie kommen damit nicht in Konflikt zu früher eingegangenen Verpflichtungen. Kein ehemaliger inoffizieller Mitarbeiter kann mit Ausnahme in den Fällen gemäß 4.1. gezwungen werden, seine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter offenzulegen.
  - 4.3. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
  - 4.4. Staatsgeheimnisse aus dem Bereich der geheimdienstlichen und nachrichtendienstlichen Tätigkeit unterliegen nach wie vor der Schweigepflicht. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.
5. Diese Festlegungen berühren nicht das Aussageverweigerungsrecht gemäß der Strafprozeßordnung der DDR.

Antrag der Regierung an die Volkskammer

Die Volkskammer möge einen Ausschuß bilden, der die parlamentarische Kontrolle über die endgültige Auflösung des MfS/AfNS ausübt.

Im Interesse der Nutzung der Erfahrungen bei der bisherigen Auflösung wird empfohlen, in diese parlamentarische Kontrolle sachkundige Vertreter der Bürgerkomitees einzubeziehen.